

Zeitschrift: Schweizer Revue : die Zeitschrift für Auslandschweizer
Herausgeber: Auslandschweizer-Organisation
Band: 31 (2004)
Heft: 5

Rubrik: Offizielles

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 25.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>



Raser habens immer schwerer: Neue Gesetzesbestimmungen sollen sie zur Besinnung bringen.

Verkehrssünder werden härter angefasst

Ab 1. Januar 2005 gelten verschärzte Gesetzesbestimmungen zur Durchsetzung grösserer Verkehrssicherheit.

Nach einjähriger Verzögerung hat der Bundesrat im Frühjahr 2004 die 0,5-Promillegrenze, den Grenzwert 0 für bestimmte Drogen und die verschärften Führerausweisentzugsregelung auf den 1. Januar 2005 in Kraft gesetzt.

Mit In Kraft Treten der Verschärfungen darf die Polizei ab nächstem Jahr jederzeit und überall Atem-Alkoholkontrollen durchführen. Somit muss jeder Fahrzeuglenker damit rechnen, auf Alkohol kontrolliert zu werden. Der Promillewert wird mittels einem Atemtest erhoben. Bereits 0,5 Pro-

mille signalisieren Fahruntüchtigkeit (vorher 0,8 Promille). Für die Feststellung der Angetrunkenheit ist die Blutprobe das geeignete Beweismittel. Ergibt die Atem-Alkoholmessung einen Wert von 0,8 Promille und mehr, ist zwingend eine Blutprobe durchzuführen. Bei Werten zwischen 0,50 bis 0,79 wird auf eine solche verzichtet, wenn die kontrollierte Person den Wert schriftlich anerkennt.

Die Sanktionen für Fahren in angetrunkenem Zustand hängen vom Promillewert und vom Sündenregister ab. Angetrunkenheit im Bereich zwischen 0,50 und 0,79 Promille führt zu einer Busse und/oder Haftstrafe. Sofern der fahrerische Leumund ungetrübt ist, wird eine Verwarnung ausge-

sprochen. Ab 0,8 Promille wird der Führerausweis zwingend für mindestens drei Monate entzogen. Zusätzlich wird eine Busse und/oder Gefängnisstrafe auferlegt.

Wer wegen Betäubungs- oder Arzneimitteln eine eingeschränkte Fähigkeit zum Führen eines Fahrzeugs aufweist, gilt als fahrunfähig. Die Fahrunfähigkeit wird aufgrund einer Blutprobe nachgewiesen. Speichel-, Urin- oder Schweißtests durch die Polizei können lediglich einen Verdacht erhärten, sind aber kein Beweismittel. Fahrunfähigkeit gilt bereits bei einem Nachweis folgender Substanzen im Blut: Cannabis, Kokain, Heroin, Morphin und Designerdrogen wie zum Beispiel Ecstasy. Bei anderen Substanzen wird das Drei-Säulen-

Prinzip angewendet, das auf den polizeilichen Beobachtungen, ärztlichen Untersuchungen und Laborbefunden beruht.

Härter angefasst werden sollen auch die Wiederholungstäter. Bis-her schwere und mittelschwere Verstöße gegen das Strassenverkehrsgesetz werden kumuliert und führen zu einer längeren Dauer des Führerausweisentzuges. Wer sich innert zehn Jahren drei schwere oder vier mittelschwere Widerhandlungen zu Schulden kommen lässt, darf mindestens für zwei Jahre nicht mehr fahren. Wer danach erneut gegen die Vorschriften verstößt, darf nie mehr fahren.

Die Gesetzestexte sind unter www.astra.admin.ch abrufbar.

BDK

USA-Einreisebestimmungen verschärft

Im Nachgang zu den Terroranschlägen vom 11. September 2001 haben die USA ihre Einreisebestimmungen verschiedentlich angepasst. So sollen Pässe, die nach dem 26. Oktober 2004 ausgestellt werden, über biometrische Daten (elektronisch gespeichertes Gesichtsbild) verfügen, damit der Passinhaber weiterhin im Rahmen des Visa Waiver Program (VWP) ohne Visum für eine maximale Aufenthaltsdauer von 90 Tagen in die USA einreisen kann.

Da aber neben der Schweiz auch andere am VWP beteiligte Länder nicht in der Lage sind, ihre Pässe fristgerecht mit biometrischen Daten aufzurüsten, haben die amerikanischen Behörden im vergangenen März beim US-Kongress beantragt, den Stichtag zu verschieben. Dieser sowie Präsident Bush haben im Sommer einer Verschiebung auf den 26. Oktober 2005 zugestimmt.

Ab 26. Oktober 2004 können Inhaber eines alten, nicht maschinen-

lesbaren Schweizer Passes (Modell 1985), welcher noch bis längstens 31. Dezember 2007 gültig ist, nur noch mit einem Visum in die USA einreisen, unabhängig von der geplanten Dauer des Aufenthalts. Wer nach dem Biometrie-Stichtag (26. Oktober 2005) ohne Visum oder biometrischen Pass in die USA einreisen will, muss im Besitz eines maschinenlesbaren Passes sein, der vor diesem Stichtag ausgestellt wurde und noch mindestens sechs Monate über die geplante Aufenthaltsdauer hinaus gültig ist. Der im Jahr 2003 eingeführte neue Schweizer Pass erfüllt die Voraussetzung der Maschinenlesbarkeit.

Eine weitere Bedingung für die visumfreie Einreise im Rahmen des VWP ist, dass die Schweiz, wie auch die anderen 26 am VWP beteiligten Länder, den Nachweis erbringt, dass sie ab dem Stichtag über ein Programm zur Einführung von Pässen mit biometrischen Daten verfügt. Die Bundesverwaltung ist daran, eine Machbarkeitsstudie zu erarbei-

ten, die dem Bundesrat vorgelegt wird. Weitere Informationen sind zu finden unter: www.bap.admin.ch/d/brennpunkt/index.htm.

Im Zusammenhang mit der erwähnten möglichen Fristverlängerung für die Einführung von Pässen mit biometrischen Daten haben die US-Behörden im Übrigen beschlossen, dass Reisende aus VWP-Ländern ab dem 30. September 2004 dem so genannten US-Visit-Programm unterstellt werden. Das bedeutet, dass auch von Schweizer Bürgern bei der Einreise Fingerabdrücke genommen und ein Gesichtsfoto erstellt wird.

Wir machen darauf aufmerksam, dass diese Aussagen dem aktuellen Stand der Erkenntnisse entsprechen. Änderungen können jederzeit auf Grund von Entscheidungen der amerikanischen Behörden eintreten.

Verbindliche Auskünfte sind bei den amerikanischen Behörden erhältlich (Webseite des U.S. Department of State: www.state.gov). BDK

Neue Initiative

Folgende Volksinitiative wurde neu lanciert und kann unterschrieben werden:

«Für eine vernünftige Hanf-Politik mit wirksamem Jugendschutz» (bis 20. Januar 2006) Pro Jugendschutz – gegen Drogenkriminalität (PJgD), Josefstrasse 182, 8005 Zürich Unter der Seite www.bk.admin.ch/ch/d/pore/vi/vis10.html können Sie die Unterschriftenbogen der hängigen Initiativen herunterladen.

BDK

Die Schweiz und die Uno

Der Bundesrat hat dem Parlament seinen jährlichen Bericht «Die Schweiz und die Uno» über die Zusammenarbeit der Schweiz mit der Organisation der Vereinten Nationen sowie den internationalen Organisationen mit Sitz in der Schweiz unterbreitet. Der Bericht stellt die Erfahrungen vor, die durch die Schweiz als Mitgliedstaat der Uno seit März 2003 gemacht wurden, und legt ein spezifisches Kapitel über die Reformen der Uno und die Schweizer Beiträge zu diesem Vorgang fest.

Der Bericht ist online (http://www.dfae.admin.ch/sub_une/g/uno.html) oder in Form einer illustrierten Broschüre erhältlich und kann beim Eidgenössischen Departement für auswärtige Angelegenheiten (EDA) kostenlos bestellt werden. Bitte versehen Sie Ihre Bestellung mit Ihrem Namen, Ihrer Adresse und der gewünschten Sprache (D, F, I) und senden Sie diese an:

EDA – Uno Koordination
Bundesgasse 28
CH-3003 Bern
Fax: +41 (0)31 324 90 65
E-Mail: uno@eda.admin.ch

Die neue Krankenversicherungskarte passt in jede Brieftasche

Seit dem 1. Juni 2004 gibt es im europäischen Raum eine Krankenversicherungskarte. Der Zugang zu Leistungen bei Krankheit im Ausland wird dadurch wesentlich erleichtert.

Seit 1. Juni 2004 gilt das Formular E 111, das bislang Touristen und Geschäftsreisenden bei vorübergehendem Aufenthalt in einem EU-/EFTA-Staat Anspruch auf unverzüglich erforderliche Behandlungen gewährt hat, nicht mehr. Es wurde durch die europäische Krankenversicherungskarte ersetzt, welche in Kreditkartenformat abgegeben wird.

Nicht alle EU-/EFTA-Staaten waren in der Lage, diese Karte auf den 1. Juni 2004 einzuführen. So auch die Schweiz. Seit dem 1. Juni 2004 wird deshalb bis zum Ablauf einer Übergangszeit (bis 31. Dezember 2005) weiterhin ein Formular ausgestellt. Es ist ein neues Formular E 111, welches die gleichen Angaben enthält wie die europäische Krankenversicherungskarte. Seit dem 1. Juni 2004 akzeptieren auch schweizerische Leistungserbringer die neue europäische Krankenversicherungskarte als Nachweis für einen Behandlungsanspruch. Sie gewähren die medizinisch notwendigen Behandlungen unter Berücksichtigung der

Leistungsart und der voraussichtlichen Aufenthaltsdauer.

Die Schweiz wird per 1. Januar 2006 die europäische Krankenversicherungskarte einführen. Bis dahin müssen die schweizerischen Krankenversicherer das neue Formular E 111 ausstellen. Ab 1. Januar 2006 haben Versicherte aus der Schweiz für eine Behandlung im EU-/EFTA-Raum nur noch die europäische Krankenversicherungskarte vorzuweisen.

Detaillierte Informationen sind beim zuständigen Krankenversicherer erhältlich oder unter www.sozialversicherungen.admin.ch, Stichwort «KV-EU-Versicherer». BDK